

MONTFORT

Vierteljahresschrift
für Geschichte
und Gegenwart
Vorarlbergs



56. Jahrgang
2004 Heft 1/2

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag den Förderern:
Vorarlberger Landesregierung
Vorarlberger Kraftwerke AG
Vorarlberger Illwerke AG

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, Dornbirn
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz und Alois Niederstätter, Bregenz
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart
Hersteller und Verwaltung:
Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,
Fax: 05572/24697-78, Internet: www.vva.at, E-Mail: office@vva.at
Bindung: Konzett Buchbinderei, Bludenz
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 32,00, Ausland € 51,00. Einzelheft € 13,00.
Doppelheft € 26,00 (Schüler und Studenten 15 % ermäßigt).
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 3-85430-319-X

Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen

ZUSAMMENGESTELLT VON ULRICH NACHBAUR

Abkürzungen:

ABL. Amtsblatt für das Land Vorarlberg
AV Ausschussvorlage (= Beilage SteSi)
LGBL. Landesgesetzblatt
LT (Vorarlberger) Landtag
NK Neukundmachung/en
Nov Novellierung/en, Änderung/en
PLV Provisorische (Vorarlberger) Landesversammlung
PM Parlamentarische Materialien
RB Rechenschaftsbericht
RGBL. Reichsgesetzblatt
RV Regierungsvorlage (= Beilage SteSi)
SA Selbständiger Antrag (= Beilage SteSi)
SteSi Stenographische Sitzungsberichte
VLA Vorarlberger Landesarchiv

A Landesverfassung

Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg

RGBL. Nr. 20/1861, Beilage II e

PM: SteSi I. LT, 1. Session 2. Sitzung 08. 4. 1861,
S. 10-11 (Landessiegel).

[...]

Landes-Ordnung

[...]

§ 28

Der Landesausschuss repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

Gesetz

vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg

LGBL. Nr. 22/1919

PM: SteSi PLV 1918/19, AV 73/1918/19, RV 74/
1918/19; 13. Sitzung 14. 3. 1919, S. 2-12.

[...]

§ 25

[...]

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesrates zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

Gesetz

vom 30. Juli 1923 über die Verfassung des Landes Vorarlberg

LGBL. Nr. 47/1923

PM: SteSi XI. LT 4. Tagung, RV 39/1923; 10. Sitzung 27. 3. 1923, S. 8-65; 12. Sitzung 30. 7. 1923, S. 2-12.

Nov Art. 6: LGBL. Nr. 24/1959, 9/1969, 24/1984.
NK: LGBL. Nr. 1/1970, 30/1984, 9/1999.

[...]

Artikel 6

Wappen und Farben

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde.

(2) Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß.

[...]

Verfassungsgesetz

über die Verfassung des Landes Vorarlberg (Landesverfassung – L.V.)

LGBL. Nr. 9/1999 (Neukundmachung)

Stammfassung: LGBL. Nr. 47/1923; NK: LGBL.
Nr. 1/1970, 30/1984.

1. Nov Art. 6: LGBL. Nr. 24/1959.

PM: SteSi XVIII. LT, RV 8/1959, 6. Sitzung
16.06.1959, S. 66-90.

2. Nov Art. 6: LGBL. Nr. 9/1969.

PM: SteSi XX. LT, RV 39/1968, AV 2/1969;
2. Sitzung 29./30.01.1969, S. 43-58.

3. Nov Art. 6: LGBL. Nr. 24/1984.

PM: SteSi XXIII. LT, RV 4/1984; 12. Sitzung 14. 3.
1984, S. 18-54.

[...]

Artikel 6

Landessymbole¹

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner² auf silbernem Schilde.

(2) Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß.

(3)³ Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf.

(4)⁴ Durch Gesetz wird eine Landeshymne bestimmt und das Nähere über Wappen und Farben des Landes geregelt.

[...]

¹ Fassung LGBL. Nr. 9/1969.

² Fassung LGBL. Nr. 24/1959.

³ Eingefügt mit LGBL. Nr. 9/1969 als Abs. 3; mit LGBL. Nr. 24/1984 als Abs. 4 zu bezeichnen.

⁴ Fassung LGBL. Nr. 24/1984.

**Landesverfassungsgesetz
vom 11. Oktober 1934 über die Verfassung des
Landes Vorarlberg (Landesverfassung)**
LGBL. Nr. 23/1934

PM: *SteSi XIV. LT, RV 16/1934, 9. Sitzung 11. 10. 1934, S. 68-75.*

[...]

Artikel 2.

Wappen und Farben

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde. Der Gebrauch dieses Wappens ist gesetzlich geschützt.

(2) Die Landesfarben sind rot-weiß.

[...]

Artikel 26.

Urkundenausfertigung

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung zu unterfertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

B Sonstige Rechtsvorschriften

Kaiserliches Diplom

**vom 20. August 1864 über die Verleihung eines
Wappens an das Land Vorarlberg**
VLA, Libelle und Diplome Nr. 51.

Die Verleihung erfolgte mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1863.

PM: SteSi I. LT 3. Session 1863/64, 28. Sitzung 14.03.1863, S. 613, RB 1863, S. 1; Komiteebericht RB 1863, S. 1; 10. Sitzung 31.03.1864, S. 100-101; 14. Sitzung 09.04.1864, S. 190.

Wir, Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Über- und Nieder-Schlesien, und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol;¹ Großwojwode der Wojwodschaft Serbien etc.etc.

haben mit Vergnügen vernommen, daß der Landtag Unseres getreuen Landes Vorarlberg um Verleihung eines Landeswappens allerunterthänigst gebethen habe.

Das dermalige Land Vorarlberg, jene von Natur mit wechselvollem Reize geschmückte Bodensenkung von dem Arlbergstocke und den Eismauern des Rhätikons bis zum jugendlichen Rhein- strome und dem Spiegel des Bodensee's, wird zuerst in der Geschichte genannt, als Drusus und Tiberius 15 Jahre vor Christus mit ihren Legionen gegen seine Gebirgsbewohner siegreich ankämpften, und dasselbe dem römischen Weltreiche einverleibten.

Roms geistiger Allgewalt erlag in kurzem Zeit- laufe die nationale Kraft seiner Ureinwohner, und bald trug das Land in Sprache und Ansehung den römischen Stempel. Eine große Römerstraße, geschützt durch das Castell des uralten Brigantium und das verschanzte Lager von Clunia verband mitten durch das Land und Hohen-Rhätien über den Julierpaß ziehend, Augusta Vindelico- rum mit Oberitaliens Ebenen.

Als die mächtigen Fluten der germanischen Völkerwanderung gegen die Herrschaft der Römer immer gewaltiger abstürzten, waren es zuerst über den Bodensee her die Lentienser, ein Alemannenstamm, welche siegreich in das Land vordrangen, und dahin alemannische Sitte und Sprache verpflanzten. Nur kurze Zeit geboten hier die Ostgothen, vom Jahre 536 aber die mächtigen Franken, deren Königen die Heroge der Alemannen gehorchten. Unter ihnen gewann von den Ruinen des unter der Wucht der wandernden Völkerschaften zerstörten römischen Brigantium aus, wo der heilige Gallus das Evangelium zuerst verkündigte, die Lehre des Heiles festen bleibenden Grund im Lande.

Die Gegend um Bregenz und das Rheintal wur-

de von den Grafen des Linz- und Argengau's verwaltet, unter denen vornehmlich Graf Ulrich I. durch seine Schwester Hildegard Schwager des allgewaltigen Kaisers Karl des Großen, 802 hervortritt.

Deßen Nachkommen, welche meist seinen Namen führten, brachten im Laufe der Zeit die Grafschaft erblich an sich, und nannten sich Grafen von Bregenz. Den Mannesstamm derselben schloß um 1150 Graf Rudolf, der auch Graf in Churwahlen war, zu dem das Vorarlberg'sche Oberland gehörte, wo das romanische Element von dem vordringenden alemannischen allmählich zersetzt und aufgelöst wurde.

Er zeugte mit der aus dem Welfenstamme geborenen Wulfhilde, einer Schwester Heinrich des Stolzen, die Erbtöchter Elisabeth, und seine Schwester Adelheid, vermählt mit dem Grafen Rudolf I von Pfullendorf, hatte eine Enkelin Ida von Pfullendorf, welche dem Grafen Albert III von Habsburg angetraut, die Urgroßmutter Unseres durchlauchtigsten Vorfahrs Kaiser Rudolf I. von Habsburg wurde.

Rudolfs Erbtöchter Elisabeth reichte ihre Hand dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, deren älterer Sohn Rudolf war Pfalzgraf von Tübingen, Hugo der Jüngere aber war der Erbe der mütterlichen Grafschaft Bregenz und im Churwahlen-gau und nahm den romanischen Namen von der Veste Montfort (unweit Rankweil) an.

Deßen Söhne Hugo II. und Rudolf I. theilten gegen 1260 diese Landschaften unter sich; jeder erhielt das Gebiet am rechten Rheinufer, von Feldkirch, deßen Name zuerst 909 genannt wird, herab über Bregenz bis an und über die Schussen und seine Nachkommen bildeten die 3 Montfort'schen Linien zu Feldkirch, Bregenz und Tettnang mit der rothen Kirchenfahne im weißen Felde, dieser – nemlich Rudolf – bekam das Gelände am linken Rheinufer um Werdenberg, Sargans und auf dem rechten Vaduz, ferner im inneren Walgau das Gebiet von Bludenz, Sonnenberg, von dem später Blumenegg getrennt wurde, bis zum Arlberge, nachmals auch das Thal Montafon, das 1319 noch ein Reichslehen genannt wird. Auch Rudolfs Nachkommen, die Grafen von Werdenberg spalteten sich in zwei Hauptlinien mit der schwarzen und weißen Kirchenfahne.

Durch Theilungen, Befehdungen und sonstiges Mißgeschick wurde das reiche Besitzthum bei

der stammesverwandten Geschlechter so geschwächt, daß sie nach und nach ihre Grafschaften vom Sanct Luziensteig am rechten Rheinufer herab, bis über die Bregenzer Klause hinaus – mit Ausnahme von Vaduz – im Laufe von anderthalb Jahrhunderten 1375-1523 an durchlauchtigstes Erzhaus käuflich überließen.

Dieses hatte schon im gleichen Jahre, als Es sich in Tirol huldigen ließ, nemlich am 8. April 1363 von der alträthischen Familie Thumb von Neuburg die Veste und Herrschaft Neuburg am Rhein in der jetzigen Gemeindegemarkung von Koblach gelegen, durch Kauf an sich gebracht. An diese schöne Ruine des Landes knüpft sich die Erinnerung des ersten habsburgischen Besitzes vor dem Arlberge, und an den ersten Erwerber, den edlen und weisen Herzog Rudolf IV.

Diesem ersten Besitze folgten rasch die Montfort'schen Erblände nach. Von Rudolf, dem letzten Grafen von Montfort-Feldkirch wurde die Grafschaft Feldkirch, zu welcher der innere Bregenzerwald, Dorenbüren, Fußach, das Gebiet von Jagdberg und Damils gehörte, von Herzog Leopold III. dto Baden im Aargau am 22. Mai 1375 bedingungsweise gekauft.

Die eine Hälfte – den alten Theil – der am 8. Juni 1379 zweigetheilten Stadt und Grafschaft Bregenz mit den Gerichten Hofsteig, Lingenau und Alberschwende, welche beide den vorderen Bregenzerwald bilden, kaufte am 12. Juli 1451 Erzherzog Sigmund von Tirol von deren Erbgräfin Elisabeth von Montfort-Bregenz, verehelichten Markgräfin von Hochberg-Baden, und die andere Hälfte – den neuen Theil – der Stadt und Grafschaft Bregenz mit den übrigen Gerichten kaufte Erzherzog Ferdinand I. am 5. September 1523 von Hugo dem letzten Grafen von Montfort der Bregenzer Linie. Die Werdenberg'sche Grafschaft Bludenz sammt dem Thale Montafon kaufte Herzog Albrecht III. von Oesterreich zu Ensisheim im Elsaß am 5. April 1394 bedingungsweise vom sohnlosen Albrecht dem Älteren Grafen von Werdenberg, Heiligenberg, Herrn zu Bludenz.

Die Grafschaft Sonnenberg aber, welche 1463 Eberhard Truchseß von Waldburg von den Grafen von Werdenberg an sich gebracht hatte, kaufte dto Zürich am 31. August 1424 von jenem Erzherzog Sigmund von Tirol.

Das reichslehenbare Gebiet von Hohen Embs, welches des Kaisers Ferdinand I. Majestät am

27. April 1560 zur Reichsgrafschaft mit Sitz und Stimme im schwäbischen Kreise erhoben hatte, gelangte, nachdem dieses waffenberühmte Geschlecht am 5. November 1759 im Mannesstamme erloschen war, durch des Kaisers Franz I. Majestät 1765 an Unser durchlauchtigstes Erzhause. Alle diese Erwerbungen begleitete die Loszählung der von freudiger Dankbarkeit erfüllten Einwohner von Banden der Hörigkeit.

Von jenen Epochen datiren die Freibriefe und Mehrungen der Rechte der Bürger von Feldkirch und Bregenz, die Maigerichte der Hofjünger von Sanct Peter, die der Bauern des Thales Montafon, die Landsbräuche des Bregenzerwaldes und des Gerichtes von Dornbirn.

Aus diesen Freibriefen, aus den durch freie Wahl selbst gesetzten Landmännern und Richtern gestalteten sich aber auch unter Habsburgs mildem und weisem Scepter die Vorarlbergischen Stände, in denen von Altersher nur Bürger und Bauern saßen.

So hatte im Laufe der Zeit Oesterreich, seinen erhabenen Weltberuf auch im Kleinen bewährend und vorbildend, die zersplitterten Bruchstücke des Vorarlberger Landstriches zu einem harmonischen Ganzen auf der festen Grundlage bürgerlicher Selbständigkeit und freier Entwicklung unter seinen schirmenden Fittigen vereinigt.

Dankbar aber und seine dankbaren Gesinnungen in fester Treue bezeugend, war auch das Vorarlberg'sche Volk stets eine tapfere Vormauer gegen die vom Westen anstürmenden Feinde. Deß sind Zeugen die blutgetränkten Gefilde von Frastranz² [sic!] wo unter Kaiser Maximilian am 20. April 1499 Hunderte von Vorarlbergern in den Linien der Kaiserlichen gegen die Eidgenossen ihr tapferes Leben ließen; so die Felsenabstürze der Bregenzer Klause vom Vorarlberger Landsturm 1647 lange vertheidiget gegen die unter Wrangel eindringenden Schweden; ruhmvoll, wenn auch ohne Erfolg fielen dort Führer und Sturmmänner für Habsburg und das Vaterland. Auf derselben Stelle, dann an den grünen Abhängen des Sulzberg fochten tapfere Söhne des Landes im österreichischen Erbfolgekriege 1744 gegen die Feinde Unserer durchlauchtigsten Vorfahrin, Kaiserin Maria Theresia glorreichen Gedächtnisses, und an den ewig ruhmvollen Tagen des 22. und 23. März 1799 schlugen 7 Landeschützen-Compagnien und der herbegeeilte Landsturm vereint mit

des Generals Jella_i_ tapferen Schaaren die dreifach überlegene Heeresmacht des französischen Generals Maßena bei der festen Position des Sanct Margarethenkopfes² [sic!].

Die Jahre 1800, 1805 und 1809 sahen endlich mehrmals dieses treue Volk unter minder günstigen Bodenverhältnissen als das benachbarte Tirol für Kaiser und Reich gegen den Feind sich stellen. Aber auch als die geänderten europäischen Verhältnisse die Ausdehnung des stehenden Heeres durch Conscription zur Folge hatten, kämpften nicht minder tapfer und ergeben die Söhne dieses Landes in den Reihen des ruhmbedeckten vaterländischen Jäger-Regimentes, dessen Namen sie im Vereine mit ihren Nachbarn verherrlichen halfen. Mit den hoffnungsvollen Worten unseres Kaiserlichen Patentes vom 26. Hornung 1861 zur Mitwirkung bei der einheitlichen Neugestaltung Unseres österreichischen Kaiserreiches berufen, haben Wir diesem Lande eine eigene Vertretung einzuräumen, und mit Unserer Kaiserlichen Entschließung vom 8. August 1863 bewogen gefunden, ihm ein eigenes Landeswappen zu verleihen. Wir gestatten insbesondere, daß sich die Landesvertretung Unseres Landes Vorarlberg und deren Organe des in dieser Urkunde mit den kunstmäßigen Farben entworfenen und nachstehend beschriebenen Wappens bedienen mögen.

Ein Schild mit drei Querreihen, einem Mittelschilde und eingepropfter Spitze. Im silbernen Mittelschilde die rothe Montfort'sche Kirchenfahne nach unten spitz zulaufend mit zwei Zinneneinschnitten und drei rothen Ringen im Haupte. In der oberen Reihe drei Schilde und zwar der mittlere blaue mit einer goldenen Strahlen-sonne über einem goldenen Dreiberge für die Grafschaft Sonnenberg; der rechte von Fehwamb-Kürschen mit einem silbernen Pfahl, worauf drei schwarze Hermelinschwänze über einander, für Bregenz, und der linke silberne mit einer abgeledigten Kirche samt einem linksseitigen Thurme, von weißem Mauerwerk mit rothem Dach, und einem neben dem Thurme schwebenden silbernen Schildlein mit einer schwarzen Kirchenfahne ähnlich der im Mittelschilde ersichtlichen, für die Grafschaft Feldkirch. In der mittleren Reihe rechts vom Mittelschilde ein silberner Schild mit einem aufgerichteten schwarzen Einhorn für Bludenz und links ein blauer Schild mit einem springenden goldenen schwarz gehörnten

Steinbock für die Grafschaft Hohenembs. In der unteren Reihe zwei Schilde und zwar der rechte rothe mit einem silbernen Querbalken und davor ein grüner befruchteter Birnbaum aus grünem Boden erwachsend, für Dornbirn, dann der linke silberne, worin ein entwurzelter grüner bezapfter Tannenbaum, für den Bregenzerwald. Endlich in der eingepfropften silbernen Spitze zwei mit den Schließblättern von einander verschränkte schwarze Schlüssel an schnallenartigen Griffen für Montafon. Den Schild umgibt ein beiderseits aufgeschürzter weißer roth gefütterter Mantel, welchem ein Fürstenhut aufliegt.

Zur mehreren Bekräftigung alles Deßen haben Wir gegenwärtiges Diplom mit Unserem kaiserlichen Namen eigenhändig unterzeichnet, und Unser kaiserliches Majestätssiegel anhängen lassen.

Gegeben und ausgefertigt mittels Unseres lieben getreuen Anton Ritters von Schmerling, Großkreuz Unseres kaiserlichen österreichischen Leopold-, des großherzoglichen Baden'schen Ordens der Treue, und des herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens, Unseres wirklichen geheimen Rathes und Staatsministers, Doctors der Rechte etc etc in Unserer Reichs-Haupt und Residenz-Stadt am zwanzigsten Monatstage August nach Christi Geburt im Eintausend Achtechthundert vier und sechzigsten, Unserer Reiche im sechzehnten Jahre.

Franz Joseph

Der Staatsminister
Anton Ritter von Schmerling

Nach Seiner kais.-königl. Apostolischen Majestät
Höchsteigenem Befehle
Josef Bruno Fluck Edler von Leidenkron
k. k. Ministerialrath

¹ An dieser Stelle wurden im Herrschertitel gegenüber dem Februarpatent, RGBl. Nr. 20/1861, Folgendes ausgelassen: von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

² Richtig: Frastanz.

³ Richtig: Margarethenkapf.

Landesgesetz
vom 3. XII. 1918 über das Wappen des Landes
Vorarlberg
LGBL. Nr. 20/1918¹

PM: SteSi PLV 1918/19, RV 3/1918/19, 3. Sitzung 3. 12. 1918, S. 3-7.

Nov: LGBL. Nr. 66/1922; LGBL. Nr. 18/1936.

NK: LGBL. Nr. 19/1936.

§ 1

Das mit Diplom vom 20. August 1864 erhaltene Landeswappen wird aufgelassen.

§ 2

Als Landeswappen wird in Zukunft das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde geführt, wie es im Mittelschilde des aufgelassenen Landeswappens sich vorfindet.

§ 3

Zur Führung dieses Landeswappens sind nur die Landesämter und ferner jene berechtigt, denen die Führung über begründetes Ansuchen vom Vorarlberger Landesrate erteilt wird.

§ 4

Jede widerrechtliche Führung des Landeswappens wird von der Landesregierung mit strenger Strafe geahndet. Über Art und Ausmaß der Strafe entscheidet der Landesrat von Fall zu Fall.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.¹

¹ Die Kundmachung erfolgte zunächst in der Vorarlberger Landeszeitung 11. 12. 1918.

Gesetz
über das Wappen des Landes Vorarlberg
LGBL. Nr. 19/1936 (Neukundmachung)

Stammfassung: LGBL. Nr. 20/1918.

1. Nov: LGBL. Nr. 66/1922.

PM: SteSi XI. LT, RV 76/1922, 19. Sitzung 25. 4. 1922 S. 13-14, 20. Sitzung 29. 4. 1922, S. 3.

2. Nov: LGBL. Nr. 18/1936.
PM: SteSi XV. LT, RV 3/1936; 2. Sitzung
24.04.1936, S. 8; vgl. zudem bereits RV 29/1935;
7. Sitzung 24. 7. 1935, S. 76.

§ 1.¹

Als Landeswappen wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung L.G.Bl. Nr. 23/1934 das im § 2 beschriebene Montfortische rote Kriegsbanner auf silberner Schilde geführt.

§ 2.¹

(1) Auf einem silbernen Schilde ruht das mit drei gleichbreiten, schwarz befransten Lätzen versehene, rote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld der Fahne ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.

(2) Das Landeswappen ist in der Beilage 1 und 2 in Farb- und Schwarzdruck bildlich dargestellt.

§ 3.²

(1) Niemand darf sich mit den im nachfolgenden Paragraph angeführten Ausnahmen ohne besondere Bewilligung der Landesregierung des Landeswappens auf Siegeln, Schildern, sonstigen Gegenständen oder in welcher Art immer bedienen.

(2) Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Nachbildungen des Landeswappens ohne Unterschied, ob dieselben die im Gesetze vom 3. Dezember 1918 beschriebenen Farben aufweisen oder nicht.

§ 4.²

Zur Führung des Landeswappens ohne die im § 3 vorgesehene besondere Bewilligung sind die bestehenden Landesämter ohne weiteres, neu zu errichtende Landesämter aber dann berechtigt, wenn denselben dieses Recht anlässlich der Errichtung durch Gesetz oder Verfügung der Landesregierung ausdrücklich zuerkannt wird.

§ 5.¹

(1) Jede widerrechtliche Führung des Landeswappens wird von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling³) oder mit Arrest bis zu 2 Wochen⁴) geahndet.

(2) Ueber Berufungen gegen Straferkenntnisse entscheidet die Landesregierung endgiltig.

¹ Fassung LGBL. 18/1936.

² Fassung LGBL. 66/1922.

³ 1. Novelle, LGBL. 66/1922: 200.000 Kronen.

⁴ 1. Novelle, LGBL. 66/1922: 14 Tage.

Beilage 1

[Landeswappen in Farbdruck]

Beilage 2

[Landeswappen in Schwarzweißdruck]

Beschluss

der Vorarlberger Landesregierung vom 22. März 1937 über ein Vorarlberger Landeslied

ABL. 23/1937

Das Lied „Du Ländle meine teure Heimat“ wird nach der Weise und dem Texte von Anton Schmutzer-Feldkirch und nach der beigegebenen Vorlage als Vorarlberger Landeslied erklärt.

Gesetz

über die Vorarlberger Landeshymne

LGBL. Nr. 21/1949

PM: SteSi XVI. LT, SA 16/1948; 5. Sitzung
22.12.1948, S. 1; 1. Sitzung 24.01.1949, S. 2-3.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Lied „'s Ländle, meine Heimat“,¹ gedichtet und vertont von Anton Schmutzer,² gilt in der aus der Anlage³ ersichtlichen Fassung und Singweise als Vorarlberger Landeshymne.

§ 2

(1) Es ist strafbar,⁴ dem Wortlaut der Landeshymne eine andere Singweise oder der Singweise einen anderen Wortlaut zu unterlegen.

(2) Es ist ferner strafbar,⁴ die Landeshymne unter Begleitumständen zu singen,⁵ welche die ihr gebührende Achtung offensichtlich oder bewußt verletzen.⁶

§ 3⁸

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

Anlage (zu LGBL Nr. 21/1949)
[Text und Noten]⁹

¹ SA 16/1948: „Du Ländle meine teure Heimat“

² SA 16/1948: Anton Schmutzer, Feldkirch,

³ SA 16/1948: Beilage

⁴ SA 16/1948: verboten

⁵ SA 16/1948: zu singen oder zu spielen

⁶ SA 16/1948: welche die ihr gebührende Achtung verletzten

⁷ SA 16/1948: § 3 Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,- oder Arrest bis zu einem Monat bestraft. In besonders schweren Fällen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

⁸ SA 16/1948: § 4

⁹ Noten stimmen nicht völlig mit Anlage 3 zu LGBL Nr. 11/1996 überein.

Gesetz über die Landessymbole

LGBL Nr. 11/1996

PM: SteSi XXVI. LT, RV 52/1995; 10. Sitzung
13./14.12.1995, S. 864-866.

Nov: LGBL Nr. 58/2001.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Landessymbole

Die staatlichen Symbole des Landes sind das Landeswappen, das Landessiegel, die Landeshymne und die Landesfarben.

§ 2 Begriffe

(1) Führung ist der Gebrauch von Landeswappen und Landessiegel oder von Teilen derselben im amtlichen, beruflichen oder persönlichen Verkehr, insbesondere als Aufdruck auf Schildern, Schriften und Drucksorten, wenn dadurch der Eindruck einer staatlichen Berechtigung erweckt werden kann.

(2) Verwendung ist jeder Gebrauch der Landessymbole, der keine Führung darstellt.

(3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

2. Abschnitt Landeswappen, Landessiegel, Landeshymne und Landesfarben

§ 3 Landeswappen

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner auf silbernem Schilde.

(2) Auf dem silbernen Schild ruht das mit dreieckig breiten, schwarz befransten Lätzen versehene rote Montfortische Banner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld des Banners ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.

(3) Das Landeswappen ist in den Anlagen 1 und 2 in Farb- und Schwarzdruck bildlich dargestellt.

§ 4 Recht zur Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht nur zu

- a) dem Präsidenten des Landtages,
- b) den Mitgliedern der Landesregierung,
- c) den Behörden, Ämtern und sonstigen Dienststellen des Landes sowie
- d) den nach § 5 Berechtigten.

(2) In anderen Rechtsvorschriften begründete Rechte zur Führung des Landeswappens bleiben unberührt.

§ 5 Verleihung, Erlöschen und Widerruf des Rechtes zur Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens kann Körperschaften öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen oder physischen Personen verliehen werden, wenn dadurch die öffentlichen Interessen des Landes gefördert werden und wenn

- a) ihnen unmittelbar durch landesgesetzliche Vor-

schriften oder durch Verwaltungsakt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Aufgaben des Landes übertragen wurden oder

b) ihre Tätigkeit gemeinnützig ist.

(2) Anlässlich der Verleihung kann festgelegt werden, dass das Landeswappen nur in bestimmtem Umfang geführt werden darf.

(3) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht ist nicht übertragbar.

(4) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht erlischt bei einer juristischen Person, wenn sie zu bestehen aufhört, bei einer physischen Person mit dem Tod.

(5) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht ist zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen es erteilt wurde, weggefallen sind,
- b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren,
- c) offenkundig ein missbräuchlicher Gebrauch zu befürchten ist oder
- d) die Führung abweichend von der erteilten Berechtigung erfolgt.

§ 6

Landessiegel

(1) Das Landessiegel ist kreisförmig und weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf.

(2) Der Prägestock wird von der Landesregierung verwahrt.

(3) Dem Landessiegel entsprechende Hartdruck- und Farbstampiglien gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

(4) Das Recht zur Führung steht nur dem Präsidenten des Landtages und der Landesregierung zu.

(5) Das Recht zur Führung von Hartdruck- und Farbstampiglien aller Art, die sich vom Landessiegel dadurch unterscheiden, dass die Umschrift die Organbezeichnung wiedergibt, steht nur den nach § 4 Abs. 1 lit. c berechtigten Einrichtungen zu.

§ 7

Landeshymne

Die Landeshymne ist das Lied „s Ländle, meine Heimat“, gedichtet und vertont von Anton

Schmutzer, in der aus Anlage 3 ersichtlichen Fassung.

§ 8

Landesfarben

(1) Die Farben des Landes sind rot-weiß. Sie bilden die Landesflagge, die aus zwei gleich breiten Querstreifen besteht, von denen der obere rot und der untere weiß ist.

(2) Als Dienstflagge des Landes dient die Landesflagge, mit dem Landeswappen in der Mitte. Das Recht zur Führung steht nur den in § 4 Abs. 1 lit. a bis c genannten Organen und Einrichtungen zu.

§ 9

Verwendung

- (1) Die Verwendung
- a) des Landeswappens einschließlich von Nachbildungen,
 - b) der Landesflagge, einschließlich der als Dienstflagge dienenden Form und von Nachbildungen, sowie
 - c) der Landeshymne, ihres Wortlautes und ihrer Melodie,
- ist unzulässig, soweit sie geeignet ist, eine staatliche Berechtigung oder die Betrauung mit öffentlichen Aufgaben vorzutäuschen oder das Ansehen des Landes zu beeinträchtigen.
- (2) Die Verwendung des Landessiegels, einschließlich der im § 6 Abs. 5 genannten Stampiglien und von Nachbildungen, ist unzulässig.

§ 10

Untersagung

Die Führung oder Verwendung der Landessymbole ist zu untersagen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

3. Abschnitt

Strafbestimmungen, Behörden, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11¹

Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) unbefugt das Landeswappen führt,

- b) unbefugt das Landessiegel gebraucht,
- c) in der Führung des Landeswappens von der erteilten Berechtigung abweicht, oder
- d) die Landessymbole in einer Weise verwendet, die gegen die Bestimmungen des § 9 verstößt, ist, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ¹ zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bewegliche Gegenstände, die mit einem unbefugten Gebrauch der Landessymbole in Zusammenhang stehen, können, sofern die Maßnahme im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand oder die Schutzwürdigkeit des Eigentümers nicht unverhältnismäßig ist, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

§ 12

Behörden

Zuständige Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Landesregierung.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 19/1936, erteilten Bewilligungen zur Führung des Landeswappens gelten als Rechte im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

§ 14

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 19/1936, und das Gesetz über die Vorarlberger Landeshymne, LGBL. Nr. 21/1949, außer Kraft.

¹ Fassung LGBL. Nr. 58/2001 (zuvor: mit Geldstrafe bis zu 30.000 S).